

**Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 UVPG und § 74 Abs. 5 VwVfG
im Planfeststellungsverfahren
für den Ausbau der Bundesautobahn A 1
sowie den Neubau der Leverkusener Brücke
auf dem Gebiet der Städte Köln, Leverkusen und Monheim**

Bezirksregierung Köln
Az.: 25.3.3.2 - 2/15

Köln, den 21.11.2016

I.

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff VwVfG mit Beschluss vom 10.11.2016 den Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) beide im Regierungsbezirk Köln und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) im Regierungsbezirk Düsseldorf, festgestellt.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung, die durch öffentliche Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird, Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht Leipzig
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

2. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses, die durch öffentliche Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG ersetzt wird beim

Bundesverwaltungsgericht Leipzig
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Klage kann auch durch Übermittlung elektronischer Dokumente erhoben werden. Sie soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden. Die Zuleitung an das Gericht hat über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP – zu erfolgen.

Hinweis.

Bei der Übermittlung elektronischer Dokumente sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Fristen zu 1. und 2. durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

III.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 24.11.2016 bis zum 08.12.2016 (einschließlich)

bei folgenden Städten während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus:

Stadtverwaltung Leverkusen,

Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus), 51373 Leverkusen, Raum 205

Mo. – Do.: 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr.: 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr
oder nach Vereinbarung (Tel.: 0214-4066121, Herr Kociok)

Stadtverwaltung Köln,

Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
Zimmer 14C40

Montags und Donnerstags 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstags 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwochs und Freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Stadtverwaltung Monheim,

im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219
und 220

Montag bis Mittwoch: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag: 08.30 – 12.00 Uhr

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).

4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln schriftlich angefordert werden.

5. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn_1_ak_leverkusen/index.html

eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

„Der Plan für den Ausbau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen, (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf) Köln (Gemarkung Worringen) und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Projektgruppe "Ausbau Kölner Autobahnring" aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.“

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der

Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Im Auftrag

gez.: R ö d d e r

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln als Planfeststellungsbehörde wird bekannt gemacht:

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) – Regierungsbezirk Köln – und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) – Regierungsbezirk Düsseldorf –

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 10.11.2016 – 25.3.3.2-2/15 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 24.11.2016 bis 08.12.2016 (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Köln,

Bauverwaltungsamt, Stadthaus, Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 14C40

montags und donnerstags	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung	

sowie bei den Verwaltungen der Städte Leverkusen und Monheim

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW

Regionalniederlassung Rhein-Berg – Außenstelle Köln –
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln

eingesehen werden.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn1_ak_leverkusen/index.html

veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gegenüber den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Köln, den 14.11.2016
Die Oberbürgermeisterin
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
Regina Ottmar
Abteilungsleiterin

Leverkusen, den

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) - Regierungsbezirk Köln - und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) - Regierungsbezirk Düsseldorf -

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 10.11.2016 – 25.3.3.2-2/15 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **24.11.2016** bis **08.12.2016** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Leverkusen,

**Leverkusen, Hauptstr. 101 (Elberfelder Haus), 51373 Leverkusen
Raum 205
während der Dienststunden:
Mo. – Do.: 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Fr.: 08.30 Uhr bis 13.30 Uhr
oder nach Vereinbarung (Tel.: 0214-4066121, Herr Kociok)**

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

sowie bei den Verwaltungen der Städte Köln und Monheim am Rhein

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW

**Regionalniederlassung Rhein-Berg –Außenstelle Köln-
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln**

eingesehen werden.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn1_ak_leverkusen/index.html

veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gegenüber den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

Monheim, den

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesautobahn A 1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke Leverkusen, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Leverkusen (Gemarkungen Wiesdorf, Bürrig, Rheindorf und Hitdorf), Köln (Gemarkung Worringen) - Regierungsbezirk Köln - und Monheim am Rhein (Gemarkung Monheim) - Regierungsbezirk Düsseldorf -

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Köln (Dezernat 25) vom 10.11.2016 – 25.3.3.2-2/15 –, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom **24.11.2016** bis **08.12.2016** (einschließlich) während der Dienststunden

bei der Stadtverwaltung Monheim,

**im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

sowie bei den Verwaltungen der Städte Leverkusen und Köln

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim

Landesbetrieb Straßenbau NRW

**Regionalniederlassung Rhein-Berg –Außenstelle Köln-
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln**

eingesehen werden.

Gem. § 27a VwVfG NRW werden zeitgleich der Inhalt dieser Bekanntmachung, sowie die auszulegenden Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezregkoeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/25_strasse_planfeststellungsverfahren/autobahn1_ak_leverkusen/index.html

veröffentlicht. Der Inhalt der in Papierform zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen ist maßgeblich.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde gegenüber den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

Planfeststellungsbeschluss und festgestellter Plan enthalten aus Gründen des Datenschutzes keine Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer natürlicher Personen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)